



ASSOCIATION SUISSE DES VEHICULES ROUTIERS
ELECTRIQUES ET EFFICIENTS

SCHWEIZERISCHER VERBAND
FÜR ELEKTRISCHE UND EFFIZIENTE
STRASSENFAHRZEUGE

ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI VEICOLI
STRADALI ELETTRICI ED EFFICIENTI

STATUTEN

Fassung vom 8. November 2006

Art. 1 Gründung

Eine Gruppe von juristischen Personen hat einen Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet. Der Verband trägt den Namen «Schweizerischer Verband für elektrische und effiziente Strassenfahrzeuge», nachstehend «Verband» genannt.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung und insbesondere die Markteinführung von verbrauchs- oder emissionsarmen Strassenfahrzeugen wie Elektro-, Hybrid- und Erdgasfahrzeuge sowie von Treibstoffen aus erneuerbaren Quellen. Dabei strebt er eine enge Zusammenarbeit mit nahe stehenden Organisationen sowie den Fahrzeugherstellern und -anbietern an.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbands befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 4 Dauer

Die Dauer des Verbands ist unbeschränkt. Er kann jederzeit gemäss Art. 12 der Statuten durch qualifiziertes Mehr der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Fall einer Auflösung des Verbands wird das noch vorhandene Vermögen einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen, die wegen Verfolgung eines öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecks steuerbefreit ist.

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsleitung und regionale Vertretungen in den drei Sprachregionen,
- Arbeitsgruppen,
- die Revisionsstelle.

Art. 6 Mitgliedschaft

6.1 Definition der Mitglieder

Der Verband besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnermitgliedern.

6.1.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft erwerben können:

- juristische und natürliche Personen aus dem öffentlichen und privaten Sektor, die sich interessieren für
 - die Fabrikation, den Handel und den Vertrieb von verbrauchs- oder emissionsarmen Strassenfahrzeugen wie Elektro-, Hybrid- und Erdgasfahrzeugen,
 - die Fabrikation, den Handel und Vertrieb von Bestandteilen und Ausrüstungen von solchen Fahrzeugen,
 - die Energieversorgung von solchen Fahrzeugen;
- höhere Lehranstalten, Forschungsanstalten sowie staatliche Stellen.

6.1.2 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

6.1.3 Gönnermitgliedschaft

Gönnermitglied werden können alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

6.2 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

6.2.1 Den Verbandsmitgliedern stehen die von der Generalversammlung festgelegten Rechte zu, insbesondere:

- Bevorzugte Teilnahme an Symposien, Konferenzen, Kolloquien etc.;
- Bezug von Veröffentlichungen des Verbandes sowie der Avere¹ zu speziellen Konditionen;
- Anspruch auf Auskunft der Geschäftsstelle in allen Belangen des Verbandes;
- Mithilfe der Geschäftsstelle betr. erleichterten Zugang zu den nationalen Sektionen der Avere;
- Anspruch auf Information über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen des Verbandes und der Avere sowie auf die Ergebnisse von Symposien.

6.2.2 Die Verbandsmitglieder haben sich an die vorliegenden Statuten sowie an alle Verpflichtungen zu halten, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung erlassen wurden.

6.3 **Aufnahme**

Die Aufnahme der Aktivmitglieder in den Verband erfolgt durch den Vorstand.

6.4 **Austritt**

Jedes Mitglied kann schriftlich an den Präsidenten seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten kündigen. In jedem Fall ist das austretende Mitglied verpflichtet, den verfallenen sowie den für das laufende Jahr fälligen Mitgliederbeitrag zu bezahlen

Ein Mitglied kann in folgenden Fällen durch die Generalversammlung oder den Vorstand ausgeschlossen werden:

- Nichteinhaltung der Statuten oder von Verpflichtungen, die durch die Generalversammlung beschlossen wurden;
- Handlungen, die mit den Zielen des Verbandes nicht vereinbar sind;
- Nichtbezahlung von seit über 6 Monaten fälligen Beiträgen.

Durch den Ausschluss wird das betreffende Mitglied nicht von seinen noch bestehenden Verpflichtungen entbunden.

Die Einzelmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des betreffenden Mitglieds.

6.5 **Mittel**

6.5.1 Mitgliederbeiträge

Die Aktivmitglieder und die Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der jährlich auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied ist gehalten, den Mitgliederbeitrag innerhalb von drei Monaten nach Zahlungsaufforderung zu bezahlen.

Der Mitgliederbeitrag ist für jedes angefangene Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) geschuldet.

¹ Europäische Vereinigung für Elektro-, Hybrid- und Brennstoffzellfahrzeuge

Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsstellung bezahlt, erfolgt gemäss Art. 6.4 der Ausschluss aus dem Verband.

Gönnermitglieder bezahlen zusätzlich zum Mitgliederbeitrag einen jährlichen Gönnerbeitrag, dessen Minimalhöhe der Vorstand festlegt. Der Gönnerbeitrag ist schriftlich an den Präsidenten mit einer Frist von sechs Monaten für das Folgejahr kündbar.

Die Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung entbunden.

6.5.2 Aktionen und Studien des Verbandes

Für spezifische Projekte und Aktionen können zusätzliche Finanzierungsquellen erschlossen werden.

Art. 7 **Verwaltung**

7.1 **Vorstand**

7.1.1 Zuständigkeit

Dem Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des Verbands. Im Rahmen des Budgets ist er befugt, Entscheide zu treffen. Er schlägt die Vertreter in den Arbeitsgruppen vor und setzt Arbeitsgruppen ein.

7.1.2 Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Allgemeine Leitung des Verbands,
- b) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Bestimmung der Delegierten in den verschiedenen Arbeitsgruppen,
- d) Bestimmung der Anzahl Beitragseinheiten der einzelnen Mitgliederkategorien und der Minimalhöhe des Gönnerbeitrags,
- e) Einsetzen des Leiters resp. der Leiterin der Geschäftsstelle (Direktor resp. Direktorin) sowie einer Stellvertretung,
- f) Aufstellen von Reglementen,
- g) Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung,
- h) Delegation einzelner Befugnisse an die Geschäftsleitung, allfällige Kommissionen oder Arbeitsgruppen.

7.1.3 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) maximal 8 Mitglieder aus Kreisen der Gönnermitglieder,
- b) maximal 12 Mitglieder aus Kreisen der Aktivmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt.

7.1.4 Mehrheit

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7.1.5 Konstitution

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst. Insbesondere kann er zur Behandlung der Geschäfte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Befugnisse festsetzen.

7.2 Geschäftsleitung und regionale Vertretungen

7.2.1 Zuständigkeit

Die Geschäftsleitung ist zuständig für die administrative Leitung des Verbands (Sekretariat) sowie für die Planung, Durchführung resp. Koordination und Überwachung der operationellen Tätigkeit des Verbands (Geschäftsführung).

Der/die Direktor/-in nimmt ex officio an den Sitzungen des Vorstands teil.

7.2.2 Befugnisse

- Ausarbeitung konkreter Aktivitäten/Projekte gemäss den Richtlinien und Vorgaben des Vorstands im Rahmen des Budgets;
- Bearbeitung der Projekte oder Vergabe entsprechender Aufträge an die regionalen Vertretungen oder Dritte;
- Einbringen von Traktanden und Anträgen an den Vorstand;
- Koordination der Aktivitäten der regionalen Vertretungen und der Arbeitsgruppen;
- Koordination der Zusammenarbeit mit nahe stehenden Organisationen, die im Bereich effizienter Strassenfahrzeuge tätig sind;
- Die administrative Leitung des Verbands inkl. Abwicklung der Kontakte mit dem BFE.

7.2.3 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der vom Vorstand eingesetzten Direktor/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in. Diese können weitere Mitglieder in die Geschäftsleitung berufen.

7.3 Arbeitsgruppen

7.3.1 Zuständigkeit

Für die Behandlung von projektorientierten Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen. Über die Ergebnisse ihrer Arbeit informieren sie die Geschäftsleitung und den Vorstand oder den Ausschuss.

7.4 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 8 Generalversammlungen

8.1 Teilnahme an den Generalversammlungen

Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Juristische Personen bestimmen einen stimmberechtigten Vertreter. Natürliche Personen haben das Recht, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

8.2 Zusammenkunft

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden: durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, durch den Vorstand, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn Mitglieder, die mindestens einen Fünftel aller Stimmen (s. Art. 8.5) auf sich vereinigen, dies verlangen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist in diesem Falle innert 3 Monaten nach Einreichung des entsprechenden Antrags einzuberufen.

8.3 Einberufung

Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden, von Anträgen und der Rechnungen allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Mitglieder können vor der Generalversammlung Anträge stellen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

8.4 Befugnisse

Der Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler,
- b) Wahl des/der Protokollführers/Protokollführerin,
- c) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung,
- d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Verfügung über das Geschäftsergebnis,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Genehmigung der Beitrags- und Stimmrechtsordnung,
- g) Festsetzung des Betrags pro Beitragseinheit für die Mitgliederbeiträge,
- h) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- i) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin,
- j) Wahl der Revisionsstelle,
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- l) Änderung der Statuten,
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands sowie die Verwendung des Verbandsvermögens,
- n) Behandlung von Rekursen von Mitgliedern, die durch den Vorstand ausgeschlossen wurden.

8.5 Stimmrecht

Zur Ausübung seines Stimmrechts hat jedes Mitglied mindestens eine, höchstens jedoch fünf Stimmen.

Die Stimmenzahl bemisst sich nach der Anzahl Beitragseinheiten gemäss der von der Generalversammlung genehmigten Beitrags- und Stimmrechtsordnung.

Jedes Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

8.6 Mehrheit

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Generalversammlung beschliesst bei offener Abstimmung mit einfachem Handmehr. Geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf ist vom Vorsitzenden anzuordnen, wenn mindestens ein Fünftel der vertretenen Stimmen dies verlangt. In diesem Fall werden die Stimmen nach der Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder gezählt.

Art. 9 Internes Reglement

Das interne Reglement wird durch den Vorstand ausgearbeitet. Es kann durch den Vorstand geändert und/oder ergänzt werden, sofern dies die Umstände erfordern.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Verbands e'mobile haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbands e'mobile ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt. Der jährliche Betrag beträgt höchstens CHF 400.- pro Stimme.

Art. 11 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur durch den Vorstand oder durch Mitglieder, die wenigstens einen Zehntel aller Stimmen vertreten, beantragt und durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

Für eine Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 12 Auflösung

Eine Auflösung des Verbands kann nur durch den Vorstand, die Revisionsstelle oder durch Mitglieder, die wenigstens einen Zehntel aller Stimmen vertreten, beantragt und durch eine Generalversammlung, in der mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden.

Für eine Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die vorliegende Version wurde von der Generalversammlung am 8. November 2006 in Wabern genehmigt.

René **Bautz**, Präsident

Raffaele **Domeniconi**, Vizepräsident